

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Bestandteile der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsverordnung, erteilt. Die Ausbildungssprache ist Deutsch. Entsprechende sprachliche Kenntnisse sind für die Teilnahme Voraussetzung.

Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von zwölf Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, muss ein neuer Ausbildungsvertrag, in dem entsprechend der angebotenen Leistungen der Fahrschule die aktuellen Entgelte der Fahrschule maßgeblich sind, die durch den nach § 32 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind, abgeschlossen werden.

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler (m/w/d) die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## 2. Entgelte/ Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

## 3. Grundbetrag und Leistungen

- a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts im angemeldeten Kurs. Für die weitere Ausbildung im Falle der Nichtteilnahme aller gesetzlich vorgeschriebener Unterrichtseinheiten im gebuchten Kurs oder des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, für Nachholung oder Wiederholung des Unterrichtes die Hälfte des Grundbetrags der jeweiligen Klasse oder den im Vertrag vereinbarten Betrag zu berechnen; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.
- b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgeholt: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Die benötigte Zeit für Einweisung, Vorbereitung zur Fahrt, Unterweisung und Auswertung gelten als praktischer Fahrunterricht.
- c) Kann der Fahrschüler (m/w/d) eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich schriftlich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin in Textform abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler (m/w/d) nicht wahrgenommene Fahrstunde in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler (m/w/d) bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden.
- d) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgeholt: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfung wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

Die Fahrzeit für die Rückfahrt vom Prüfort wird als Übungsfahrt laut Preisliste berechnet.

## 4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, Das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig. Die Zahlung muss fristgerecht auf dem Konto der Fahrschule verbucht sein, außer es wird am SEPA-Lastschriftverfahren der DATAPART Factoring GmbH teilgenommen. Bei Einzahlungen sind der vollständige Schülernamen und die Schülernummer, bei Rechnungslegung die Rechnungsnummer als Verwendungszweck anzugeben.

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Kosten für schon gebuchte Fahrstunden oder Prüfungen, welche nicht mehr storniert werden können, hat der Fahrschüler (m/w/d) dennoch in vollem Umfang zu tragen.

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## 5. Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann von dem Fahrschüler (m/w/d) jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler (m/w/d) a) trotz Aufforderung ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht, b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers (m/w/d) verstößt.

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

## 6. Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung insoweit diese nicht fristgerecht storniert wurden.

Der Grundbetrag ist in jedem Fall in vollem Umfang zu zahlen.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler (m/w/d), ohne einem vertragswidrigen Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung später als vor 8 Wochen vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt; b) 2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung später als vor 6 Wochen vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt; c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als vor 4 Wochen vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrschüler (m/w/d) bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen

ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler (m/w/d), weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

#### **7. Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschule, Fahrlehrer (m/w/d) und Fahrschüler (m/w/d) haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers (m/w/d) davon abgewichen, wird die dafür aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer (m/w/d) den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Verspätet sich der Fahrlehrer (m/w/d) um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrschüler (m/w/d) nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler (m/w/d) den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet der Fahrschüler (m/w/d) sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer (m/w/d) nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3).

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler (m/w/d) nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrschüler (m/w/d) bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlicher Höhe entstanden.

#### **8. Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrschüler (m/w/d) ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) wenn anderweitige Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind
- c) wenn er den Weisungen des verantwortlichen Personal nicht Folge leistet.

Der Fahrschüler (m/w/d) hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrschüler (m/w/d) bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

#### **9. Behandlung von Ausbildungsgeräten und Fahrzeugen**

Der Fahrschüler (m/w/d) ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet. Schäden durch Zuwiderhandlung werden dem Fahrschüler (m/w/d) berechnet.

Auf Wunsch kann der Schüler sein eigenes Ausbildungsfahrzeug stellen, wenn dieses den Vorgaben laut FeV Anlage 7 entsprechen. Der Schüler versichert in dem Fall, dass das Fahrzeug für die Nutzung während der Ausbildung versichert ist. Versicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber der Fahrschule können dann nicht gelten gemacht werden.

Bei Ausbildung in der Führerscheinklasse T muss der Schüler die Ausbildungsfahrzeuge stellen.

#### **10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen.**

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers (m/w/d) bedient oder in Betrieb gesetzt werden.

Zuwiderhandlung können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler (m/w/d) und Fahrlehrer (m/w/d) verloren, so muss der Fahrschüler (m/w/d) unverzüglich (geeignete Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer (m/w/d) warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dies ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

#### **11. Abschluss der Ausbildung.**

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler (m/w/d) die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer (m/w/d) nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers (m/w/d); sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler (m/w/d) nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet. Kann der Fahrschüler (m/w/d) einen vereinbarten Prüftermin nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich schriftlich zu verständigen. Es gelten die von DEKRA festgelegten Stornierungsbedingung.

#### **12. Gerichtsstand.**

Hat der Fahrschüler (m/w/d) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

13. Die DATAPART Factoring GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unternehmen, die vertraglich vereinbarte Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag anbieten, weiterzugeben.

14. Die Abrechnung der fälligen Forderungen aus dem Ausbildungsvertrag erfolgten ausschließlich über die DATAPART Factoring GmbH, der diese Forderung von der Fahrschule abgetreten sind. Der Fahrschüler (m/w/d) hat diese Rechnung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die DATAPART Factoring GmbH, 71636 Ludwigsburg zu bezahlen. Die DATAPART ist berechtigt elektronische Abrechnungen der Leistungen in einem Internet-Portal zur Verfügung zu stellen oder per E-Mail zu senden.

Hinweise zum Datenschutz:

<https://www.datapart-factoring.de/datenschutzhinweis/>

<https://fahrschule-k-team.de/kontakt/datenschutz.html>

Hinweise zur Transparenz-Info:

<https://www.datapart-factoring.de/transparenz-info/>